

**RECHTSVERORDNUNG
ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBE-
DINGUNGEN FÜR DEN GELEGENHEITSVERKEHR MIT TAXEN IN
DER STADT PIRMASENS**

vom 19.09.2022

Die Stadtverwaltung Pirmasens erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Pirmasens.

Das Pflichtfahrgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Pirmasens einschließlich aller Ortsbezirke.

§ 2

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- Der Grundpreis (Mindestfahrpreis) beträgt 3,30 €

- Der Kilometerpreis beträgt
 - für die ersten 3 km je Kilometer 2,30 €
 - das entspricht einem Entgelt von 0,20 € für jede gefahrene Wegstrecke von 86,96 m (Schalteinheit)
 - ab dem 4. km je Kilometer 2,10 €
 - das entspricht einem Entgelt von 0,20 € für jede gefahrene Wegstrecke von 95,24 m (Schalteinheit)

- Zuschläge werden erhoben

- a) für Wartezeiten (auch verkehrsbedingt) während der Dauer des Beförderungsvertrages in Höhe von 0,20 € je 22,5 Sekunden

das entspricht einem Stundenpreis von 32,00 €

- b) für Großraumtaxen (7-Sitzer plus Fahrer) ab dem 5. Fahrgast pauschal

7,00 €

§ 3

- (1) Anfahrten innerhalb der Stadt Pirmasens sind unentgeltlich.
- (2) Wartezeiten sind im angezeigten Beförderungsentgelt enthalten. Die (nicht verkehrsbedingte) Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.
- (3) Wird ein bestelltes Taxi nicht benutzt, so hat der Besteller 4,00 Euro zu entrichten.

§ 4

- (1) Fahrten im Gebiet der Stadt Pirmasens sind ausschließlich mit eingeschalteter Fahrpreisanzeige (Taxameter) auszuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort darauf hinzuweisen und der Fahrpreis ist nach den zurückgelegten Kilometern entsprechend § 2 zu berechnen. Ein Zuschlag für verkehrsbedingte Wartezeiten wird dann allerdings nicht erhoben. Die Störung ist unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Fahrten über das Gebiet der Stadt Pirmasens hinaus muss für die gesamte Wegstrecke mindestens dem Beförderungsentgelt für den innerhalb der Stadt Pirmasens zurückgelegten Streckenanteil entsprechen.
- (4) Jede Fahrt ist, sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, auf dem kürzesten Weg zurückzulegen.
- (5) Für Beförderungsverträge aus Anlass von Hochzeiten und Beerdigungen gelten diese Vorschriften nicht.
- (6) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig; sie bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.

§ 5

- (1) Das Beförderungsentgelt ist in der Regel nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu entrichten. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Genehmigungsnummer bzw. des polizeilichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot dieser Verordnung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Pirmasens vom 10.12.2014 außer Kraft.

Pirmasens, den 19.09.2022

Stadtverwaltung
gez. Markus Zwick
Oberbürgermeister

Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz – Pirmasenser Rundschau“ v. 24.09.2022